

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0306/24**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 06.02.2024 - TOP 7.4. - Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 12.12.2023 ...Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund (Drucksachen 2261/23, 2840/23)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Durch das Personal und Organisationsamt wird zur nunmehr Drucksache wie folgt Stellung genommen:

Bereits in der Stellungnahme des Amtes 11 zur DS 2261/23 wurde auf die fehlende Befassungskompetenz des Stadtrates verwiesen. Die Einstellung von Personal liegt nach § 29 ThürKO mit Ausnahme der dort genannten Sonderfälle in der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Wie bereits in der Stellungnahme zur Drucksache 2066/23 ausführlich rechtlich gewürdigt, schließt die Organzuständigkeit im Sinne der Kommunalordnung eine Befassung des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Angelegenheiten, für die der (Ober-)Bürgermeister zuständig ist, aus. Im hierin zitierten Urteil des Sächsischen Obergerichtes (Beschluss vom 11.08.2021, 4 B 291/2) wird diesbezüglich klargestellt:

*„Ließe man eine Befassung des Gemeinderats mit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters zu, müsste dies letztlich für alle Aufgaben des Bürgermeisters [...] gelten. Damit droht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gemeindeorganen zu verschwimmen, zumal es für solche Befassungen auch an einer handhabbaren quantitativen Beschränkung fehlt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass entsprechende Befassungen - zumal wenn sie häufig oder regelmäßig erfolgen - geeignet sind, den Bürgermeister unter Druck zu setzen und damit die eigenständige, vom Gemeinderat gerade unabhängige Organstellung des Bürgermeisters zu beeinträchtigen.“*

Zu den in der neuerlichen Fragestellung aufgeworfenen Punkten (Sachverhalt der Eignung und Übernahme von straffälligen gewordenen Personen) werden daher seitens Amt 11 keine weiterführenden Aussagen getroffen. Wie in den vorangegangenen Stellungnahmen dargelegt, ist die Eignung für eine Stelle einzelfallbezogen im jeweiligen Besetzungsverfahren zu prüfen, so dass hier ohnehin keine Pauschalaussagen möglich sind. Ebenso wurde seitens Amt 11 bereits zur DS 2261/23 dahingehend Stellung genommen, dass eine Einstellung/Übernahme von straffällig gewordenen Personen im Sinne eines gleichmäßigen Verwaltungshandelns sich nicht allein auf einen abgegrenzten Personenkreis (hier: Langzeitarbeitslose und Menschen mit Migrationshintergrund) erstrecken könnte, sondern dann allgemein so praktiziert werden müsste. Dies wird jedoch aufgrund der geringen Aussagekraft der Eintragung im Führungszeugnis und der hieraus folgenden Schwierigkeiten für sachgerechte Entscheidungen in der Verwaltungspraxis nicht weiter verfolgt.

## Anlagen

gez. Cizek

Unterschrift Amtsleitung komm.

27.02.2024

Datum

